

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	42	15.11.2021	5



**Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Moers für die Jahre 2022 bis 2023**

**I. Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat empfiehlt:  
Für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 werden auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung unter Berücksichtigung des Grünpolitischen Anteils von 16,06 % der bereinigten Gesamtkosten und der aktuellen Gebührenkalkulation die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze dem Rat der Stadt Moers zur Entscheidung vorgelegt.

Um die Nachfragesituation für Moerser Friedhöfe nicht zu beeinträchtigen, werden die Gebührensätze für den Erwerb der Nutzungsrechte abweichend vom kostendeckenden Gebührenbedarf nicht angepasst. Daraus ergibt sich eine in Kauf genommene Unterdeckung von jährlich 148 T€, die nicht in Folgeperioden ausgeglichen werden kann.

Gebührentatbestand	Gebühr 2022/2023
<b>Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten</b>	
<b>Reihengrab</b>	
Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	2.369 €
Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.572 €
Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	3.019 €
Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.798 €
Urnengemeinschaftsgrabanlage	921 €
Walldreihengrab	921 €
<b>Wahlgrab und Kolumbarium</b>	
Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.197 €
Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.610 €
Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.582 €
Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.994 €
Sonderwahlgrab je Grabstelle	3.224 €
Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	2.163 €
Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier je Grabstelle	1.582 €
<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen</b>	
bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	88 €
bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017)	111 €
bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017)	104 €
bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	63 €
bei Wahlgrabstätte für Urnen je angefangenes Jahr als Waldgrab	80 €
bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	129 €
bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	87 €
Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier je angefangenes Jahr	63 €

<b>Gebührentatbestand</b>	
<b>Pflegepauschalen</b>	
Kinderreihengrab pro Jahr	33 €
Reihengrab pro Jahr	46 €
Urnenreihengrab pro Jahr	17 €
Wahlgrab pro Jahr	46 €
Urnenwahlgrab pro Jahr	20 €
Sonderwahlgrab pro Jahr	71 €
Pflegeleichtes Rasenwahlgrab pro Jahr	46 €
<b>Grabbereitungsgebühren</b>	
<b>Reihengrab</b>	
Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	322 €
Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	81 €
Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	977 €
Urnenwiesengrabstelle	338 €
Urnengemeinschaftsgrabstelle	298 €
<b>Wahlgrab</b>	
Wahlerdgrab je Grabstelle	948 €
Wahlurnengrab je Grabstelle	318 €
Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	7.072 €
Beibelegung in einem Sonderwahlgrab	1.631 €
Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	219 €
Mensch-Tier Bestattung (Urne)	318 €
Beisetzung einer Grabbeigabe	199 €
Zuschlag für eine Erdbestattung am Samstag	402 €
Zuschlag für eine Urnenbestattung am Samstag	199 €
Zuschlag für die Benutzung der Einrichtung an Samstagen	97 €
<b>Ausgrabungen</b>	
Ausgrabung eines Sarges	1.150 €
Ausgrabung einer Urne	278 €
<b>Umbettungen</b>	
Umbettung eines Sarges	1.837 €
Umbettung einer Urne	437 €
<b>Benutzungsgebühren</b>	
Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	50 €
Benutzung der Trauerhalle	298 €
<b>Gebühren</b>	
Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä.	51 €
Gebühren für die Erteilung von Bescheinigung und sonstige Genehmigungen	26 €

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	42	15.11.2021	5

## II. Sachverhalt

### A. Veranlassung

Die ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR (Enni) unterhält und betreibt in der Stadt Moers zehn Friedhöfe, die als Einrichtungseinheit geführt werden. Wesentliches Finanzierungsinstrument sind die Gebühren. Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten der Einrichtung decken („Kostendeckungsprinzip“).

Seit dem 01.01.2019 haben die derzeitigen Friedhofsgebühren ihre Gültigkeit. Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind die Friedhofsgebühren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu überprüfen und zu kalkulieren. Eine Neufestsetzung der Gebühren ist erforderlich, soweit die Gebühren an die Kosten- und Maßstabsentwicklungen angepasst werden müssen oder andere Veränderungen zu berücksichtigen sind.

In der Sitzung des Verwaltungsrats am 28. September 2021 wurde auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2021 unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse ein Ausblick auf die Entwicklung der Friedhofsgebühren 2022 / 2023 gegeben. Auf dieser Grundlage wurden die Gebührensätze für die Jahre 2022 / 2023 durch Enni und Rödl & Partner kalkuliert.

Die wesentlichen Parameter der Gebührenkalkulation, die getroffenen Ermessensentscheidungen, die sich ergebenden Gebührensätze als Auswirkungen der Gebührenkalkulation und die Ursachen für die Änderungen gegenüber den derzeitigen Friedhofsgebühren werden nachfolgend zusammengefasst und sind in der Anlage ausführlich beschrieben.

### B. Eckpunkte der Gebührenkalkulation

Folgende Parameter und getroffene Ermessensentscheidungen stellen die Eckpunkte der Kalkulation der Friedhofsgebühren dar (vgl. Folie 8 der Präsentation):

- Umstellung auf einen zweijährigen Kalkulationszeitraum (2022 bis 2023)
- Der grünpolitische Anteil zur Abgeltung des auf die sonstigen Funktionen eines Friedhofs entfallenden Kosten wird - wie bisher - auf 16,06 % der bereinigten Gesamtkosten festgelegt
- Betriebskosten und kostenmindernde Erlöse werden auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2021 ermittelt, wobei neuere Erkenntnisse berücksichtigt wurden (z.B. Personalstellen).
- Aufwendungen aus dem Friedhofskonzept werden in gleicher Höhe aus der Auflösung des kalkulatorischen Überschusses ausgeglichen
- Abschreibung: Grundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten außer bei Fahrzeugen, deren Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt werden
- Kalk. Verzinsung: Grundlage sind die Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Restbuchwerte von Beiträgen und Zuschüssen (Abzugskapital) werden von den Restbuchwerten der Anlagen abgesetzt. Beim Zinssatz wird in lang- und kurzfristig unterschieden:
  - Langfristig zu finanzierende Anlagengüter (u.a. Grundstücke und Gebäude) werden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung des OVG NRW mit 5,74 % (inkl. 0,5 % Sicherheitszuschlag) verzinst
  - Kurzfristig genutzte (bis zu 10 Jahre Nutzungsdauer) Anlagegüter (u.a. Fahrzeuge) werden mit einem durchschnittlichen Zinssatz für einen kommunalen Investitionskredit von 2,90 % verzinst

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	42	15.11.2021	5

- Ausgleich Vorperiode: Ausgleich von Unterdeckungen in Höhe von 301.606 € für 2022 und 502.069 € für 2023

### C. Gebührenkalkulation und Gebührensätze

Die Gebührensätze für den Bereich Friedhof werden ermittelt, indem von den bereinigten Gesamtkosten (durchschnittlich 4.108 T€) der grünpolitische Anteil (659 T€) abgezogen wird. Es ergibt sich der Gebührenbedarf (3.449 T€).

Dann werden in einem ersten Schritt die Kostenzuordnungen für diejenigen Gebührenarten vorgenommen, für die Zeitanteile mit Stundensätzen (Grabbereitungsgebühren, Pflegepauschalen und Verwaltungsgebühren) multipliziert werden bzw. für die Kosten separiert werden (Trauerhallen- und Leichenzellennutzung). In einem zweiten Schritt ergeben sich die Kosten für die Gebührenart Nutzungsrechte als Residualposition.

Die jeweiligen Kosten werden durch die voraussichtlichen Maßstabseinheiten (u.a. Nutzungen von Trauerhallen und Leichenzellen, zu bereitende Grabstätten) dividiert.

Die folgenden Gebührenarten werden als Erlöse unmittelbar ertragswirksam:

- Grabbereitungsgebühren, Ausgrabungen und Umbettungen
- Benutzungsgebühren für die Trauerhallen und Leichenzellen
- Verwaltungsgebühren

Gebühren aus Nutzungsrechten (für die erstmalige Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts) sowie Pflegepauschalen für die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kinderreihengräbern werden in einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten vereinnahmt und über die Laufzeit der Ruherechte ertragswirksam aufgelöst.

#### Grabbereitungsgebühren, Ausgrabungen und Umbettungen

Für jede Grabart wird abhängig von der Grabfläche und Besonderheit der Grabart der Zeitaufwand der Grabbereitung bzw. Ausgrabung oder Umbettung in Personen- und Maschinenstunden ermittelt. Der Zeitbedarf wird zu den Stundenverrechnungssätzen abgegolten. Außerdem wird der jeweils zusätzliche Aufwand an Material und Fremdleistungen je Grabart bestimmt.

Die Grabbereitung umfasst insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, Vorbereitungsarbeiten, das Abräumen der Kränze und Gebinde und das Einebnen des Grabes. Die Zeitaufwände und sich ergebenden Gebührensätze sind auf Folie 12 der Präsentation ersichtlich.

Bei den geschätzten Bestattungszahlen liegt der kostendeckend ermittelte Gebührenbedarf durch Grabbereitungsgebühren bei 609 T€ davon bei 2 T€ für Ausgrabungen und 2 T€ für Umbettungen.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	42	15.11.2021	5

**Samstagszuschläge**

Die Regelarbeitszeiten im Bereich Friedhof beschränken sich auf die Werktage. Für Arbeitszeiten an Samstagen fallen zusätzliche (tarifliche) Kosten an. Für Bestattungen, die an Samstagen durchgeführt werden, wird der Mehraufwand für entsprechende Personenstunden ermittelt.

Bei den geschätzten Bestattungszahlen liegt der kostendeckend ermittelte Gebührenbedarf durch Samstagszuschläge bei 30 T€

**Benutzungsgebühren für Trauerhallen und Leichenzellen**

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren für Trauerhallen und Leichenzellen werden zunächst die Kosten der Betriebsgebäude ermittelt, denn darin enthalten sind die Trauerhallen, Leichenzellen, Aufbahrungsräume sowie Sozial-, Lager- und Verwaltungsräume. Dann werden die Kosten für die Trauerhallen und Leichenzellen im Verhältnis des Flächenanteils ermittelt. Aufbahrungen sollen künftig nicht mehr angeboten werden

Der kostendeckend ermittelte Gebührenbedarf durch Benutzungsgebühren für Trauerhallen und Leichenzellen beträgt 393 T€.

**Verwaltungsgebühren**

Für die Leistungen zur Überprüfung der vorgelegten Entwürfe zur Genehmigung der Grabaufbauten, insbesondere im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsvorschriften wird der Personenstundenaufwand ermittelt. Der Zeitbedarf wird zu den Stundenverrechnungssätzen abgegolten.

Ausgehend von den geschätzten Fallzahlen sind Gebühreneinnahmen von rd. 33 T€ zu veranschlagen.

**Pflegepauschalen**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Die Pflegepauschale für die betroffenen Grabarten wird abhängig von der Grabfläche und Besonderheit der Grabart im Hinblick auf den Zeitaufwand für die wiederkehrende Pflege (u.a. Rasen mähen, Laub beseitigen und Boden auffüllen) ermittelt. Der Zeitbedarf wird zu den Stundenverrechnungssätzen abgegolten.

Ausgehend von den geschätzten Fallzahlen ist ein Gebührenbedarf von ca. 71 T€ zu veranschlagen.

**Nutzungsrechte**

Die Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten für Grabstätten wird zu Beginn des Nutzungszeitraums (erstmalige Verleihung 25 Jahre) fällig. Für die Inanspruchnahme der Friedhofsfläche für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und von Kindern unter 5 Jahren wird keine Grabnutzungsgebühr auf den Friedhöfen erhoben. Die gebührenfreie Verfügbarkeit dieser besonderen Bestattungsflächen stellt einen humanitären Akt der Solidargemeinschaft zur Trauerbewältigung der Betroffenen in einer außergewöhnlichen Lebenssituation dar.

Die Besonderheiten der angebotenen Grabarten (unterschiedlicher Flächenverbrauch, Pflegeaufwand, Wahl der Grabstelle, etc.) bringen es mit sich, dass die Grabnutzungsgebühr unterschiedlich hoch ist. Für die Ermittlung der Gebührensätze wird das sogenannte Kölner Modell

angewendet. Dabei werden die Kosten einerseits nach Grabflächen und andererseits fallbezogen, d.h. flächenunabhängig, über die Nutzungsjahre verteilt.

Der flächenunabhängige Kostenanteil soll dabei Grundkosten abdecken, wie z.B. für Pflege und Unterhalt allgemeiner Friedhofsflächen bezogen auf die voraussichtlichen Bestattungsfälle unter Berücksichtigung der vereinheitlichten Ruhefrist (25 Jahre). Der flächenbezogene Anteil soll den jährlichen Aufwand für Personal und Fahrzeuge abdecken, der ausschließlich in einer Leistungsbeziehung zu den Gräbern steht.

Für den Kalkulationszeitraum 2022 / 2023 werden durchschnittliche Kosten in Höhe von 2.324 T€ pro Jahr ermittelt.

**D. Änderungen und Ursachen**

Gegenüber der Planung 2021 fallen die Kostensteigerungen moderat aus. Im Ergebnis liegt der Gebührenbedarf 2022 / 2023 ca. 3,1 % über dem Planwert 2021. Dies ist im Wesentlichen auf die allgemeine Kostensteigerung sowie die gestiegene Kostenunterdeckung aus der Vorperiode zurückzuführen. Am deutlichsten sind die Kosten der Gebührenarten Samstagszuschläge, Benutzungsgebühren für Trauerhallen und Leichenzellen sowie der Grabbereitungsgebühren einiger Grabarten gestiegen.

Der Vorstand schlägt vor, die Gebühren für die Nutzungsrechte nicht anzupassen, um die Nachfragesituation zukunftsfähig zu erhalten.

Werden abweichend vom kostendeckenden Gebührenbedarf niedrigere Gebührensätze festgesetzt, sind die Mindereinnahmen (hier 148 T€ / Jahr) in künftigen Rechnungsperioden nicht ausgleichsfähig.

Die übrigen Gebührensätze für die Jahre 2022 und 2023 sollen kostendeckend festgesetzt werden, so dass sich folgender Festsetzungsvorschlag ergibt:

Gebührentatbestand	Gebühr 2022/2023	Gebühr 2021	+/- €	+/- %
<b>Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten</b>				
<b>Reihengrab</b>				
Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	2.369 €	2.369 €	0 €	0,0%
Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.572 €	1.572 €	0 €	0,0%
Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	3.019 €	3.019 €	0 €	0,0%
Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.798 €	1.798 €	0 €	0,0%
Urnengemeinschaftsgrabanlage	921 €	921 €	0 €	0,0%
Walldreihengrab	921 €			
<b>Wahlgrab und Kolumbarium</b>				
Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.197 €	2.197 €	0 €	0,0%
Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.774 €	2.774 €	0 €	0,0%
Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	2.610 €	2.610 €	0 €	0,0%
Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.582 €	1.582 €	0 €	0,0%
Sonderwahlgrab je Grabstelle	1.994 €	1.994 €	0 €	0,0%
Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	3.224 €	3.224 €	0 €	0,0%
Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier je Grabstelle	2.163 €	2.163 €	0 €	0,0%
	1.582 €	1.582 €	0 €	0,0%

<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen</b>				
bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	88 €	88 €	0 €	0,0%
bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017)	111 €	111 €	0 €	0,0%
bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017)	104 €	104 €	0 €	0,0%
bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	63 €	63 €	0 €	0,0%
bei Wahlgrabstätte für Urnen je angefangenes Jahr als Waldgrab	80 €	80 €	0 €	0,0%
bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	129 €	129 €	0 €	0,0%
bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	87 €	87 €	0 €	0,0%
Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier je angefangenes Jahr	63 €	63 €	0 €	0,0%

<b>Gebührentatbestand</b>				
	<b>Gebühr 2022/2023</b>	<b>Gebühr 2021</b>	<b>+/- €</b>	<b>+/- %</b>
<b>Pflegepauschalen</b>				
Kinderreihengrab pro Jahr	33 €	28 €	5 €	17,9%
Reihengrab pro Jahr	46 €	35 €	11 €	31,4%
Urnenreihengrab pro Jahr	17 €	18 €	-1 €	-5,6%
Wahlgrab pro Jahr	46 €	43 €	3 €	7,0%
Urnenwahlgrab pro Jahr	20 €	20 €	0 €	0,0%
Sonderwahlgrab pro Jahr	71 €	73 €	-2 €	-2,7%
Pflegeleichtes Rasenwahlgrab pro Jahr	46 €	28 €	18 €	64,3%
<b>Grabbereitungsgebühren</b>				
<b>Reihengrab</b>				
Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	322 €	309 €	13 €	4,2%
Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	81 €	77 €	4 €	5,2%
Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	977 €	860 €	117 €	13,6%
Urnenwiesengrabstelle	338 €	285 €	53 €	18,6%
Urnengemeinschaftsgrabstelle	298 €	285 €	13 €	4,6%
<b>Wahlgrab</b>				
Wahlerdgrab je Grabstelle	948 €	910 €	38 €	4,2%
Wahlurnengrab je Grabstelle	318 €	304 €	14 €	4,6%
			3.158	
Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	7.072 €	3.914 €	€	80,7%
Beibelegung in einem Sonderwahlgrab	1.631 €	1.586 €	45 €	2,8%
Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	219 €	190 €	29 €	15,3%
Mensch-Tier Bestattung (Urne)	318 €	304 €	14 €	4,6%
Beisetzung einer Grabbeigabe	199 €	190 €	9 €	4,7%
Zuschlag für eine Erdbestattung am Samstag	402 €	325 €	77 €	23,7%
Zuschlag für eine Urnenbestattung am Samstag	199 €	163 €	36 €	22,1%
Zuschlag für die Benutzung der Einrichtung an Samstagen	97 €	93 €	4 €	4,3%
<b>Ausgrabungen</b>				
Ausgrabung eines Sarges	1.150 €	1.561 €	-411 €	26,3%
Ausgrabung einer Urne	278 €	266 €	12 €	4,5%

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	42	15.11.2021	5



<b>Umbettungen</b>				
Umbettung eines Sarges	1.837 €	1.763 €	74 €	4,2%
Umbettung einer Urne	437 €	285 €	152 €	53,3%
<b>Benutzungsgebühren</b>				
Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Tag	50 €	42 €	8 €	19,0%
Benutzung der Trauerhalle	298 €	216 €	82 €	38,0%
<b>Gebühren</b>				
Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä.	51 €	49 €	2 €	4,1%
Gebühren für die Erteilung von Bescheinigung und sonstige Genehmigungen	26 €	25 €	1 €	4,0%

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 8 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Enni eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 8. November 2021

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

**Anlage:**

- Gebührenkalkulation 2022 / 2023